



# Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0285/2025

Datum: 13.10.2025

## Dezernat 1

Verfasser: 20-Kämmerei und Steueramt

Az.:

### Betreff:

**Anteilsverkauf der 15 %igen Beteiligung der Naturstrom Rheinland-Pfalz GmbH (NRLP) an der Energienatur Gesellschaft für erneuerbare Energien GmbH (ENG)**

#### Gremienweg:

			einstimmig	mehrheitl.	ohne BE
			abgelehnt	Kenntnis	abgesetzt
			verwiesen	vertagt	geändert
07.11.2025	Stadtrat	TOP öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
28.10.2025	Haupt- und Finanzausschuss	TOP öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen

### Unterrichtung:

Der Stadtrat nimmt den Anteilsverkauf der 15 %igen Beteiligung der Naturstrom Rheinland-Pfalz GmbH (NRLP) an der Energienatur Gesellschaft für erneuerbare Energien GmbH (ENG) zur Kenntnis.

### Begründung:

Die evm-Tochter NRLP hält 15 % der Anteile an der ENG. Die anderen Anteile verteilen sich mit 44 % auf die rhenag Rheinische Energie AG (rhenag) und die übrigen 41 % verteilen sich auf insgesamt 9 Gemeinden. Die ENG ist Eigentümerin von insgesamt 7 PV-Anlagen, mit denen sie Einspeisevergütungen erzielt. Die NRLP beabsichtigt, ihren Anteil i. H. v. 15 % an der ENG an die rhenag zu veräußern. Hintergrund der geplanten Veräußerung ist, dass bei der ENG wenig Neugeschäft zu erwarten ist und die aus der Beteiligung resultierenden Erträge und die entsprechenden Aufwendungen in einem unzureichenden Verhältnis stehen. Die Jahresüberschüsse der ENG der vergangenen drei Jahre bewegten sich in einem hohen vier- bzw. niedrigen fünfstelligen Bereich.

Gemäß § 88 Abs. 5 GemO haben die zuständigen Organe der Gemeinde insbesondere die Änderung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, die Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung im Sinne der §§ 53 bis 59 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die in § 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b GemO [b) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen] genannten Angelegenheiten unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens vor der Beschlussfassung des zuständigen Organs des Unternehmens zu beraten und können darüber Beschlüsse fassen. Die Vertreter der Gemeinde sind an die Beschlüsse gebunden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen des Gesellschaftsrechts entgegenstehen. Die Sätze 1 und 2 gelten für Unternehmen im Bereich der Energieversorgung mit der Maßgabe, dass die Vertreter der Gemeinde die zuständigen Organe der Gemeinde über die in Satz 1 genannten Angelegenheiten vor der Beschlussfassung des zuständigen Organs des Unternehmens zu unterrichten haben. Die zuständigen Organe der Gemeinde können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrer Unterrichtung einen Beschluss über die in Satz 1 genannten Angelegenheiten herbeiführen.

Der Aufsichtsrat der evm findet am 03.12.2025 und die Gesellschafterzustimmung der NRLP zeitnah danach im Umlaufverfahren statt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine für den Kernhaushalt der Stadt Koblenz.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Keine